

Verordnung der GEMEINDE KIRCHEHRENBACH über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Kirchweih (Kirchweihverordnung)

Vom 08.08.2019

Die Gemeinde Kirchehrenbach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG*) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Befugte Personen sind Wirte und Bedienstete von Schank- und Imbissbetrieben, Schausteller, die für die Kirchweih eine Platzzuweisung erhalten haben, Polizeibeamte und zuständige Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum der Kirchweih.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (*Kirchweihfestgelände*) ist in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:1000) mit einer gestrichelten Linie begrenzt.
Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Betriebszeit

- (1) Die Betriebszeit beginnt am Freitag, Samstag, Sonntag und Montag um 10.00 Uhr.
- (2) Die Betriebszeit endet um 01.00 Uhr.

§ 4 Verhalten auf dem Kirchweihfestgelände

- (1) Auf dem Kirchweihfestgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als über das unvermeidbare Maß hinaus behindert oder belästigt werden. Diesbezüglichen Anordnungen der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde Kirchehrenbach sind Folge zu leisten.
- (2) Alle Zufahrten zum Kirchweihfestgelände sowie die Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Die Hauseingänge im Festgelände sind freizuhalten.
- (4) Unbefugte Personen können zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr von dem Kirchweihfestgelände verwiesen werden.

§ 4a Taschen- und Rucksackkontrollen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind Festleitung und Sicherheitskräfte befugt, mitgeführte Taschen und Rucksäcke zu kontrollieren.

§ 5 Verkehr auf dem Kirchweihfestgelände

- (1) Von 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr ist auf dem Kirchweihfestgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie der Dienst- und Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 6 Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Kirchweihfestgelände nach 22:00 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.

§ 7 Lärmschutz

- (1) Während der Musikdarbietungen darf der Schalleistungspegel im allgemein zugänglichen Bereich 100 dB (A) nicht erreichen. Eine technische Schallpegelbegrenzung ist technisch sicherzustellen.
- (2) Anordnungen der Festleitung und der Sicherheitskräfte zur Regelung der Musiklautstärke sind unverzüglich und dauerhaft Folge zu leisten.

§ 8 Verunreinigung des Kirchweihfestgeländes

- (1) Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (2) Bierkrüge, Gläser und Flaschen dürfen auf dem Festgelände nicht vorsätzlich zerstört werden.

§ 9 Verbote

- (1) Auf dem Kirchweihfestgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen,
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. zu entzünden,
 3. erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z.B. Privatgrundstücke oder Lagerplätze zu betreten,
 4. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
 5. Werbematerial ohne Genehmigung der Gemeinde Kirchehrenbach anzubringen oder zu verteilen,
 6. ohne Erlaubnis der Gemeinde Kirchehrenbach Waren oder Dienstleistungen feilzubieten, abzugeben, zu betteln und zu hausieren,
 7. alkoholhaltige sowie alkoholfreie Getränke in Dosen oder Einwegverpackungen zu verkaufen,
 8. alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen,
 9. mitgebrachte Speisen an den bewirtschafteten Tischen zu verzehren,
 10. das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen ohne Genehmigung der Festleitung.
- (2) Personen haben Tiere so zu halten, dass Besucher durch die Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 1 andere Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
 2. § 4 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der Polizei oder den Bediensteten der Gemeinde Kirchehrenbach nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. § 4 Abs. 3 Hauseingänge im Festgelände versperrt,
 4. § 4 Abs. 4 sich unrechtmäßig auf dem Kirchweihfestgelände aufhält,
 5. § 5 Abs. 1 das Festgelände mit Fahrzeugen befährt,
 6. § 6 sich auf dem Festgelände aufhält,
 7. § 7 den festgelegten Lärmpegel überschreitet,

8. § 8 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
9. § 8 Abs. 2 Krüge, Gläser oder Flaschen vorsätzlich zerstört,
10. § 9 Abs. 1, Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mit sich führt und Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. entzündet,
11. § 9, Abs. 1, Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt,
12. § 9, Abs. 1, Nr. 3 erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z. B. Lagerplätze betritt,
13. § 9, Abs. 1, Nr. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
14. § 9, Abs. 1, Nr. 5 Werbematerial ohne Genehmigung der Gemeinde anbringt oder verteilt,
15. § 9, Abs. 1, Nr. 6 ohne Erlaubnis der Gemeinde Kirchehrenbach Waren oder Dienstleistungen feilbietet, abgibt, bettelt oder hausiert,
16. § 9, Abs. 1, Nr. 7 alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke in Dosen und Einwegverpackungen verkauft,
17. § 9, Abs. 1, Nr. 8 alkoholhaltige Getränke aller Art auf das Kirchweihfestgelände mitbringt,
18. § 9, Abs. 1, Nr. 9 mitgebrachte Speisen an den bewirtschafteten Tischen verzehrt,
19. § 9, Abs. 1, Nr. 10 Fahrzeuge ohne Genehmigung der Festleitung parkt oder Abstellt,
20. § 9, Abs. 2 Tiere so hält, dass Besucher durch die Tiere belästigt oder gefährdet werden.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Kirchweihfestgelände verwiesen und mit einem Betretungsverbot für die Dauer des jeweiligen Kirchweihfestes belegt werden. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Zutrittsverbot kann ebenfalls mit einer Geldbuße bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 11 Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Kirchehrenbach kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach in Kraft.

KIRCHEHRENBACH, 08.08.2019



Michael Knörlein
Zweiter Bürgermeister

